



Die Forstdirektion des Kantons Bern

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt:

I. Unterschutzstellung

1. Der Geistsee und seine Uferzonen werden unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

II. Schutzziel

2. Mit dieser Verfügung sollen folgende Schutzziele erreicht werden:
 - a) Erhaltung eines weitgehend natürlich gebliebenen Moränensees mit seinen schön ausgebildeten Verlandungsgürteln und Ufergehölzen;
 - b) Erhaltung des Lebensraumes für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt der Nass-Standorte.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1:1'000 vom 15. November 1984 eingetragen, der einen Bestandteil dieser Verfügung bildet. Es umfasst die Parzelle Nr. 108 der Gemeinde Längenbühl.


IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Bivakieren im Freien;
 - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - d) Veränderung des Geländes;
 - e) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - f) das Betreten des Schutzgebietes durch Unbefugte;
 - g) das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art durch Unbefugte;
 - h) das Baden durch Unbefugte;
 - i) das Anzünden von Feuern, die nicht im Dienste der Pflege stehen;
 - k) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
 - l) das Lärmen und die Verwendung von lärm erzeugenden Geräten;
 - m) das Laufenlassen von Hunden;
 - n) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfte, Nester und Gelege;
 - o) das Fischen durch Unbefugte;

5. Vorbehalten bleiben:
 - a) der Unterhalt und die Benützung der bestehenden Bauten, Werke und Anlagen;
 - b) die forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Pflege der Streuwiesen in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzinspektorat.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Die Aufsicht und die naturschützerische Betreuung werden im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch das Naturschutzinspektorat geordnet.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verfügung kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchzuführen zu lassen.
11. Die vorliegende Schutzverfügung ist auf dem unter Ziffer 3 hievorgenannten Grundbuchblatt anzumerken unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N II 4.1.1.136 Geistsee, Gemeinde Längenbühl, Verfügung der Forstdirektion vom 6. Dezember 1984.
12. Diese Schutzverfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Thuner Amtsanzeiger zu veröffentlichen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 6. Dezember 1984

DER FORSTDIREKTOR



E. Blaser, Regierungsrat